

Der swingende Elvis

P ist auf der Suche nach einem klassischen Accessoire für seinen Citroen 2 CV. Im Laden des V findet er etwas Passendes: Einen swingenden Elvis. Er nimmt den Elvis aus dem Regal und legt ihn zur Bezahlung auf das Transportband an der Kasse. B, Angestellter bei V, stellt ihm den ausgezeichneten Sonderpreis von 7,5 € in Rechnung. Inzwischen hat es sich der spontane P jedoch anders überlegt. Er erklärt dem B daher, den Elvis doch nicht kaufen zu wollen. Kann V von P trotzdem Zahlung des Kaufpreises verlangen?

Wenig später bittet die J ihren Freund P, für sie in der Drogerie D eine Antifaltencreme zu kaufen und gibt ihm das Geld dafür. P kauft bei D die Creme und gibt sie der J.

Zwischen wem ist der Kaufvertrag zustande gekommen?

Wer ist im Zeitpunkt der Bezahlung Eigentümer an der Creme geworden?

Lösungsskizze:

A. V kann gegen P einen Anspruch auf Zahlung von 7,5 € aus einem Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 2 BGB haben.

I. Angebot des V durch Auslage des Elvis im Regal?

Problem: Besteht in der Auslage von Waren im Selbstbedienungsladen ein entsprechender Rechtsbindungswille, die Waren an jeden beliebigen Käufer, der die Waren an der Kasse vorlegt, zu verkaufen oder handelt es sich nur um eine invitatio ad offerendum? Auslegung gemäß §§ 133, 157:

Nach h.A. ist die Aufstellung von Waren im Regal – ebenso wie Ausstellung im Schaufenster oder in Versandkatalogen – nur als eine invitatio ad offerendum zu werten. Danach Angebot (-).

Andere sehen bereits in der Aufstellung der Ware das verbindliche Angebot, das der Kunde durch Zahlung an der Kasse annimmt (noch nicht durch das Hineinstellen in den Warenkorb, denn der Kunde behält sich vor, die Ware zurückzulegen). Danach Angebot (+)

Nach einer vermittelnden Ansicht ist zwischen normaler Ware und Sonderangeboten zu unterscheiden. Bei letzteren behalte sich der Kaufmann die Ablehnung von möglichen Angeboten vor. Danach hier Angebot (-).

Für die h.A. spricht, dass sich der Kaufmann stets noch einen näheren Eindruck von dem potentiellen Käufer machen möchte.

Ergebnis: Das Ausstellen der Ware stellt noch kein Angebot dar.

- II. Angebot des P durch Vorlegen des Elvis an der Kasse (+)
- III. Annahme durch V?
 - 1. Selbst hat V seine Annahme nicht erklärt
 - 2. Ihm kann aber die Annahmeerklärung des B gemäß § 164 Abs. 1 BGB zuzurechnen sein
 - a) Eigene Willenserklärung des B (+)
 - b) Im fremden Namen (Offenkundigkeitsprinzip)
 - aa) Ausdrückliches Handeln des B im Namen des V (-)
 - bb) Unternehmensbezogenes Geschäft, § 164 II BGB (+), da in den Geschäftsräumen des V
 - c) Mit Vertretungsmacht
Es ist vom Vorliegen einer Vollmacht gemäß § 167 BGB auszugehen.
Im Übrigen gilt für Verkäufer in Ladenlokalen § 56 HGB.
- => Zwischen P und V ist ein Kaufvertrag zustande gekommen.
Unwirksamkeitsgründe sind nicht ersichtlich. V kann von P Zahlung des Kaufpreises von 7,5 € verlangen.

B. Kaufvertrag gem. § 433 BGB zwischen J und D?

Einigung über den Kauf

I. Angebot des D durch Auslage der Creme im Regal? (-), da bloße invitatio ad offerendum (str.)

II. Angebot der J an der Kasse?

1. Selbst hat J kein Angebot abgegeben

2. Ihr könnte aber gemäß § 164 Abs. 1 BGB die Erklärung des P zuzurechnen sein. Voraussetzung: Wirksame Stellvertretung

a) Eigene Willenserklärung des P (+)

b) Im fremden Namen

aa) Ausdrücklich (-)

bb) Konkludent (-)

cc) Ausnahme vom Offenkundigkeitsprinzip wegen fehlender Schutzwürdigkeit des Vertragspartners: Geschäft für den, den es angeht. Insbes. bei Bargeschäften des täglichen Lebens (hier ist D egal, mit wem er den Kaufvertrag schließt, da das Geschäft sofort endgültig abgewickelt wird). Voraussetzung => Vertreter hat den Willen, für den Vertretenen zu erwerben und Fremdwirkungswille wird nach außen hin dokumentiert.

hier (+), weil zwischen P und J ein Auftrag besteht; zudem hat J dem A das Geld für die Creme gegeben.

c) Mit Vertretungsmacht (+)

=> Kaufvertrag gem. § 433 BGB wurde zwischen J und D geschlossen.

- C. J kann gem. § 929 S.1 BGB Eigentümerin der Creme geworden sein.
 - I. Einigung zwischen J und D über den Eigentumswechsel?
 - 1. Selbst hat sich J nicht mit D geeinigt
 - 2. Einigung zwischen P und D wirkt für und gegen J, wenn P sie wirksam vertreten hat, § 164 Abs. 1 BGB
 - a) Eigene Willenserklärung des P (+)
 - b) Handeln im fremden Namen?
 - aa) ausdrücklich hat P nicht erklärt, er kaufe die Creme für J
 - bb) Konkludent (-)
 - cc) Ausnahme: Geschäft für den, den es angeht bei Bargeschäften des täglichen Lebens.
Vertreter hat den Willen, für den Vertretenen zu erwerben und Fremdwirkungswille wird nach außen hin dokumentiert => hier (+)
- c) Mit Vertretungsmacht (+)

=> Einigung zwischen P und D über den Eigentumsübergang wirkt für und gegen J

- Übergabe

Zwar hat J im Zeitpunkt der Zahlung im Geschäft keinen unmittelbaren Besitz an der Creme erlangt, sondern zunächst nur mittelbaren Besitz, weil zwischen J und P ein Besitzmittlungsverhältnis besteht (§ 868 BGB; Auftrag). Dies reicht für die Übergabe i.S.v. § 929 S.1 BGB aus. J wurde daher im Zeitpunkt der Zahlung Eigentümerin an der Creme .